



TERRAGROW

Mitgliederwerbevertrag

zwischen

TERRAGROW SCE
Snellius 1
RM 6422 Heerlen
Niederlande

- nachfolgend

„TERRAGROW“ genannt -

und

Firma :

Vorname, Nachname :

Strasse :

Hausnummer :

PLZ / Ort :

nachfolgend „VP“ genannt -

- nachfolgend zusammen auch „Parteien“ oder einzeln auch „Partei“ genannt -.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) TERRAGROW ist eine Genossenschaft aus dem Agrarsektor, der VP ist ein Mitglied der Genossenschaft. Gegenstand des Vertrages ist eine nicht-exklusive Kooperation zur Mitgliedergewinnung.

(2) Der VP wird selbst Vertragsverhältnisse zwischen TERRAGROW und Dritten über die von TERRAGROW angebotene Mitgliedschaft/Beteiligung und Dienstleistung (im Folgenden „Vertragsprodukte“) vermitteln.

(3) TERRAGROW wird dem VP die zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Informationen über die Mitgliedschaft/Beteiligung zur Verfügung stellen. Werden die gegenwärtigen Beteiligungsmodelle und Dienstleistungen der TERRAGROW hinaus erweitert, erstreckt sich die Vertretungsbefugnis des VP nur auf ausdrücklichen und schriftlichen Wunsch der TERRAGROW auch auf das erweiterte Programm.

(4) Der VP ist für die TERRAGROW als selbständiger Geschäftspartner und Mitglied der Gesellschaft tätig.

§ 2 Rechte und Pflichten der Parteien

- (1) Der VP hat die Interessen der TERRAGROW zu wahren. Der VP hat die Aufgabe, unter Beachtung der von der TERRAGROW erteilten handelsvertreterrechtlich zulässigen Weisungen, Verträge mit potenziellen Mitgliedern/Investoren zu vermitteln und den Markt in seiner Region für die Mitgliedschaft der TERRAGROW zu erschließen. Hierbei ist es dem VP aber nicht gestattet, unter den von der TERRAGROW jeweils festgesetzten Preisen oder zu niedrigeren als den jeweils gültigen Zahlungs- und Leistungsbedingungen, Vertragsprodukte anzubieten. Dies gilt auch für alle anderen Bedingungen, wie z.B. die Gewährung von Rabatten aller Art. Ein Abweichen hiervon ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung seitens TERRAGROW zulässig. Der VP wird sicherstellen, die von ihr beratenen Privat- und Geschäftskunden stets inhaltlich korrekt zu beraten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Beschreibung der angebotenen Mitgliedschaft/Beteiligung oder Dienstleistung. Der VP hat jederzeit dafür Sorge zu tragen und sicher zu stellen, dass TERRAGROW durch das Verhalten der vom VP eingesetzten Partner keinerlei Schaden nehmen kann. Der VP steht insbesondere dafür ein, dass ihre Vertriebsaktivitäten nicht unlauter im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sind. Sie verpflichtet sich, vor Einsatz solcher Maßnahmen die Rechtmäßigkeit zu prüfen und die TERRAGROW im Falle von Verstößen gegen das UWG oder andere gesetzlicher Vorschriften von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erste Anforderung freizustellen.
- (2) Der Kontakt zum pot. Mitglied / Beteiligten / Investor erfolgt durch den VP. TERRAGROW stellt die EDV-Schnittstelle und Unterlagen der Gesellschaft über die Mitgliedschaft /Beteiligung zur Verfügung,. TERRAGROW stellt dem VP eine Übersicht der Angeboteten Beteiligungsmöglichkeiten und Dienstleistungen zur Verfügung.
- (3) Der VP wird alle Anträge unverzüglich an die TERRAGROW weiterleiten. Der VP hat keine Abschlussvollmacht. Er ist lediglich als Nachweisvermittlerin tätig. Jeder mit dem Endkunden vorgesehene Auftrag unterliegt der Annahme durch TERRAGROW.
- (4) Der VP wird der TERRAGROW laufend über die besonderen Verhältnisse der einzelnen Interessenten, namentlich über ihre Anforderungen und ihre Kreditwürdigkeit, berichten, soweit Ihm diese Information vorliegen. Der VP ist außerdem verpflichtet, Aufzeichnungen über Mitglieder, ausstehende Angebote und Aufträge zu führen, die sich auf die Vertragsprodukte beziehen, und an TERRAGROW zu übermitteln und wird dabei die Weisungen der TERRAGROW bezüglich Form und zeitlicher Folge dieser Berichte einhalten.
- (5) Durch den VP und/oder die in ihrem Auftrag tätigen Handelsvertreter sind nicht berechtigt, für die TERRAGROW rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen und/oder Forderungen für TERRAGROW einzuziehen.
- (6) TERRAGROW hat dem VP die zur Ausübung ihrer Vertriebstätigkeit erforderlichen Unterlagen, wie Preislisten, Werbedrucksachen, Geschäftsbedingungen, zur Verfügung zu stellen sowie Vermarktungsmaterialien und Auftragsformulare. Darüber hinaus wird TERRAGROW dem VP nach eigenem Ermessen, ohne dass hieraus eine Rechtspflicht entstünde, bestmöglich unterstützen. Geschäftsformulare und Werbematerial für die Vermittlung der Vertragsprodukte der TERRAGROW werden einheitlich ausschließlich von der TERRAGROW gestaltet oder müssen von der TERRAGROW vorab genehmigt werden.

(7) Werbematerial und sonstige Gegenstände, insbesondere auch technische Gegenstände, die die TERRAGROW dem VP zur Unterstützung ihrer Tätigkeit aushändigt, bleiben im Eigentum der TERRAGROW. Sie sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich zurückzugeben, soweit sie nicht bestimmungsgemäß verbraucht wurden.

(8) TERRAGROW teilt dem VP unverzüglich die Annahme oder Ablehnung eines von VP vermittelten Mitgliedes/ Dienstleistung, sowie die Nichtannahme oder Nichtausführung eines von ihr vermittelten Geschäfts mit. Des Weiteren wird TERRAGROW dem VP auch dann unverzüglich unterrichten, wenn TERRAGROW Geschäfte voraussichtlich nur in erheblich geringerem Umfang abschließen kann oder will als VP unter gewöhnlichen Umständen erwarten kann. TERRAGROW ist berechtigt, nach eigenem, freiem und billigem Ermessen Aufträge anzunehmen oder abzulehnen.

§3 Umfang und Voraussetzungen der vergütungspflichtigen Geschäfte

(1) Der VP erhält vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen einen Anspruch auf Mitgliederwerbeprämie für alle von ihren vermittelten Verträgen, vorausgesetzt, dass ein Vertrag zwischen Endkunden und TERRAGROW vorausgesetzten Inhalten zustande gekommen ist, dass TERRAGROW das Geschäft/ den Antrag ausgeführt hat und dass der vom VP geworbene Mitglied seinen Zahlungspflichten gegenüber dem TERRAGROW nachgekommen ist. Die Mitgliederwerbeprämie ist pro rata temporis mit Zahlungseingang des Kunden verdient. Die Mitgliederwerbeprämien bei Rateneinlagen können hierbei von der TERRAGROW bevorschusst werden. Die Mitgliederwerbeprämie wird im Falle einer Vertragsaufhebung mit dem neuen Mitglied oder Kürzung der Beteiligungssumme anteilig zurück gebucht – für den Teil, für den das Mitglied nicht geleistet hat. Diesen Saldo hat der VP binnen 14 Tage nach Bekanntgabe an Ihn an die TERRAGROW zurück zu zahlen.

(2) Wiederholungs- und Folgeaufträge bzw. Nachbestellungen von Dritten, dem der VP als Mitglied für Geschäfte der gleichen Art geworben hatte, und die nicht auf eine erneute unmittelbare Vermittlungstätigkeit des VP zurückzuführen sind, werden entsprechend mit einer Werbeprämie vergütet, s. Punkt 1 Abs.4.

(3) Für Geschäfte, die der VP angebahnt hat, die aber erst nach der Beendigung dieses Vertrages abgeschlossen und/oder ausgeführt werden, erhält der VP keine Mitgliederwerbeprämie, wenn der Vertrag schon länger als 6 Monate nicht mehr besteht.

(4) Der VP hat einen anteiligen Anspruch auf Mitgliederwerbeprämie für Geschäfte, die sie gemeinsam mit anderen Beratern der TERRAGROW im Vertriebsgebiet vermittelt hat. Die Höhe des Anspruchs beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls, im Zweifel nach Kopfteilen derjenigen Vertriebsvermittler, deren Tätigkeit für das Geschäft ursächlich geworden ist.

(5) Für von TERRAGROW abgelehnte Aufträge erhält der VP keine Mitgliederwerbeprämie. Der VP hat indes einen Anspruch auf Mitgliederwerbeprämie, wenn feststeht, dass TERRAGROW das Geschäft ganz oder teilweise nicht oder nicht so ausführt, wie es abgeschlossen worden ist. Der Anspruch entfällt im Falle der Nichtausführung, wenn und soweit diese auf Umständen beruht, die von TERRAGROW nicht zu vertreten sind.

(6) Mit der vertraglich vereinbarten Mitgliederwerbeprämie wird die gesamte Tätigkeit des VP einschließlich aller ihr entstehenden Aufwendungen abgegolten.

(7) Ein darüber hinaus gehender Vergütungs- oder Ersatzanspruch besteht nicht.

§ 4 Höhe der Vergütung

Die Höhe der Vergütung für vermittelte TERRAGROW Mitgliedschaften/Beteiligungen und Dienstleistungen ergibt sich aus den Vorschriften dieses Vertrages sowie der diesem Vertrag beigefügten Anlage für das jeweilige Produkt.

§ 5 Entfallen bzw. Reduktion der Vergütung

(1) Ein Anspruch auf Mitgliederwerbeprämie entsteht nicht oder entfällt, wenn feststeht, dass der Kunde bzw. neue Mitglied nicht leistet. Die Nichtleistung steht insbesondere fest, wenn der Kunde bzw. Mitglied vom Geschäft mit TERRAGROW zurücktritt - soweit TERRAGROW den Rücktritt nicht zu vertreten hat - oder wenn TERRAGROW nach billigem Ermessen und bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die Einleitung weiterer Schritte zur Herbeiführung des Leistungserfolgs durch den Kunden nicht zumutbar ist.

(2) Bereits von TERRAGROW an den VP geleistete Vorschusszahlungen auf Mitgliederwerbeprämie, sind in solchen Fällen zurückzuerstatten; sie werden in der nächsten Abrechnung gemäß § 6 Abs. 1 den jeweils im Abrechnungszeitraum fällig gewordenen Ansprüchen auf Mitgliederwerbeprämie gegenübergestellt und mit diesen saldiert.

§ 6 Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung

(1) TERRAGROW wird monatlich gegenüber dem VP eine Abrechnung über die im Vormonat entstandenen Vergütungsansprüche des VP sowie Rückzahlungsansprüche (§ 5 Abs. 2) der TERRAGROW und die im Abrechnungszeitraum an den VP zu leistenden Mitgliederwerbeprämie erteilen.

(2) Ergibt sich aus der Abrechnung ein positiver Saldo zugunsten des VP, so wird der sich hieraus ergebende Betrag an den VP auf ein vom VP zu benennendem Konto jeweils zum Ende eines Monats überwiesen. Ergibt sich aus der Abrechnung ein negativer Saldo zu Lasten des VP, ist der VP verpflichtet, den sich hieraus ergebenden Betrag innerhalb einer Woche nach Zugang der Abrechnung auf das in der Abrechnung benannte Konto der TERRAGROW zu überweisen.

(3) Sofern der VP umsatzsteuerpflichtig ist, hat die Vergütungsabrechnung die auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer zu enthalten. Bei Vertriebspartnern aus einem anderen Land wird das Reverse-Charge Verfahren angewendet.

(4) VP hat diese Abrechnung unverzüglich zu prüfen und etwaige Einwände spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt der Abrechnung schriftlich gegenüber TERRAGROW geltend zu machen.

(5) Einen Anspruch auf Erstattung von Telefon- und/oder Reisekosten im Zusammenhang mit der Vermittlertätigkeit für TERRAGROW besteht nicht.

§ 7 Laufzeit des Vertrages und Beendigung

- (1) Der VP wird nach Unterzeichnung des Vertrages für die TERRAGROW tätig werden.
- (2) Der Vertrag tritt mit beidseitiger Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- (3) Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Hiervon unberührt bleibt die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a. die jeweils andere Partei zahlungsunfähig wird und/oder ihre Zahlungen einstellt,
 - b. die Vermögensverhältnisse der anderen Partei sich so verschlechtern, dass eine ordnungsgemäße Aufrechterhaltung oder Fortführung ihres Geschäftsbetriebs gefährdet oder nicht mehr möglich ist,
 - c. die andere Partei fälligen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung wiederholt nicht nachkommt,
 - d. Des VP geltende Rechtsbestimmungen, insbesondere wettbewerbsrechtliche Regelungen verletzt.
- (5) Im Fall einer ordentlichen Kündigung des Vertrages gem. Abs. 3 durch VP oder einer Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund gem. Abs. 4 durch TERRAGROW ist es dem VP oder den ihr angeschlossenen Partnern für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Beendigung des Vertrages untersagt, die ihr bzw. ihnen während des Vertrages zur Kenntnis gelangten Kundendaten für andere Auftraggeber, die im Wettbewerb mit der TERRAGROW stehen, zu nutzen. Im Fall einer ordentlichen Kündigung des Vertrages durch TERRAGROW beträgt der Zeitraum 6 Monate nach Beendigung des Vertrages.

§ 8 Vertraulichkeit

- (1) Der VP wird die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und einhalten. Sie wird auch ihre Mitarbeiter sowie die ihr angeschlossenen Partner und Dienstleister hierauf verpflichten.
- (2) Die Parteien sind verpflichtet, während der Laufzeit des Vertragsverhältnisses und über dessen Bestehen hinaus, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, geheim zu halten und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten - weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Keine Dritten i.d.S. sind Organe und Mitarbeiter der Parteien - inkl. vertraglich gebundener Handelsvertreter oder Partner des VP - sowie mit den Parteien verbundene Unternehmen, deren Organe und Mitarbeiter, sofern sie jeweils einer dieser Vereinbarung entsprechenden Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen und mit dem Vorhaben notwendigerweise zu befassen sind. Keine Dritten sind ferner beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater der Parteien. Die jeweilige Partei wird der anderen Partei im Fall einer Aufforderung die Namen und die Funktion ihrer Berater mitteilen. Weitergehende gesetzliche Pflichten zur Vertraulichkeit bleiben unberührt. Der VP verpflichtet sich keine Dienstleistungen der TERRAGROW Group oder deren Vertragspartnern direkt oder indirekt während der Vertragslaufzeit und über einen Zeitraum von 1 Jahr nach Vertragsbeendigung hinaus zu vermarkten oder anzubieten. Bei Vertragsbrüchen steht die gesamte hieraus erzielte Vergütung der TERRAGROW zu.

(3) Die Parteien stellen sicher, dass insbesondere über die vereinbarte Mitgliederwerbeprämie an den VP äußerste Geheimhaltung gewahrt wird und diese auch auf ein etwaiges Verlangen von Geschäftspartnern des VP oder sonstigen natürlichen oder juristischen Personen nicht offengelegt wird.

(4) Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gelten nicht, wenn

- a. eine Partei die Vertraulichen Informationen vor dem Abschluss dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt hat oder danach ohne Verletzung dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt, sofern der Dritte jeweils rechtmäßig in den Besitz der Informationen gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt oder
- b. eine Partei zur Offenlegung der Vertraulichen Informationen durch den Beschluss eines Gerichts, der Anordnung einer Behörde oder sonstigen Einrichtung oder gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse verpflichtet ist.

§ 9 Rechte am Vertragsprodukt

(1) Sämtliche Rechte an den Dienstleistungen und Projekten / Beteiligungen / Mitgliedschaften stehen der TERRAGROW zu. TERRAGROW erteilt dem VP jedoch während der Vertragslaufzeit die Erlaubnis, die Marken und sonstigen Zeichen der TERRAGROW nach vorheriger Zustimmung und unter vorheriger Abstimmung zu nutzen. VP hat dabei auf seine rechtliche Stellung als Handelsvertreter deutlich hinzuweisen.

(2) Der VP verpflichtet sich – auch über die Vertragslaufzeit hinaus –, die gewerblichen Schutzrechte und das Know-how der TERRAGROW weder selbst anzugreifen noch durch Dritte angreifen zu lassen, oder Dritte beim Angriff in irgendeiner Form zu unterstützen.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen als solche gekennzeichnet sein und bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform, mindestens jedoch ihrer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile davon unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine solche treten, die im Rahmen des rechtlich möglichen wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben, oder - hätten sie den Punkt bedacht - gewollt hätten; hierüber werden sich die Parteien unverzüglich verständigen. Entsprechendes gilt für das Auftreten einer etwaigen Vertragslücke.

(3) Gegen Ansprüche der jeweils anderen Partei kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufgerechnet werden. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur aufgrund von Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zulässig.

(4) Der VP darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag weder gesamt noch einzeln abtreten. TERRAGROW behält sich das Recht vor, Rechte aus diesem Vertrag an verbundene Unternehmen abzutreten. Im Übrigen kann TERRAGROW Rechte aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung der VP an Dritte abtreten.

(5) Gerichtsstand ist Aachen. Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

(6) Dieser Vertrag nebst Anlagen stellt die gesamte Vereinbarung der Parteien dar. Er ersetzt etwaige frühere Absprachen und Vorverträge in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden bestehen daneben nicht.

§ 10 Erklärung über die Einhaltung der EU Datenschutzverordnung DSGVO

Der Vermittler bestätigt hiermit die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen der EU Datenschutzverordnung DSGVO vom 25.05.2018

Heerlen,
TERRAGROW SCE

Vertriebspartner

Ort Datum Unterschrift